# Regelungen zur Brandsicherheitswache in der Turn- und Festhalle Dürbheim – Kriterien zur Anordnung und Allgemeines zur Brandsicherheitswache

## Rechtsgrundlagen:

- Gem. § 41 VStättVO ist bei erhöhter Brandgefahr eine Brandsicherheitswache zwingend vorgeschrieben.
- Nach § 7 Nr. 4 Hallenordnung entscheidet der Feuerwehrkommandant über die Stärke der Brandwache.
- Die Kosten für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter (§ 7 Nr. 4 Hallenordnung).
- Die Brandwache ist zusammen mit der Hallenanmietung 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen (§ 4 Nr. 1 Hallenordnung).

#### Kriterien zur Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache:

- wenn offenes Feuer jeglicher Art, Pyrotechnik, Fahrzeugen o. Geräte mit Verbrennungsmotor o.ä. Verwendung finden,
- wenn nicht schwer entflammbare Dekoration verwendet wird (andere Deko ist nach § 5 Nr. 1 Hallenordnung gar nicht zulässig),
- wenn Vorführungen mit brennbaren o. leicht entzündlichen Substanzen vorgesehen sind,
- wenn davon auszugehen ist, dass sich mehr als 300 Personen in der Halle aufhalten werden (Panikgefahr),
- sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, ist seitens der Verwaltung mit dem Veranstalter abzuklären, ob mit erhöhtem Alkoholkonsum zu rechnen ist oder durch Veranstaltungen "im Dunklen" ein erhöhtes Gefahrenpotenzial gegeben ist.

## Von der Brandwache insbesondere zu beachtende Punkte:

- der Bestuhlungsplan ist einzuhalten,
- die Flucht- u. Rettungswege sind freizuhalten,
- Fluchttüren dürfen nicht verschlossen sein,
- bei Barbetrieb, Getränke- o. Messeständen, Bühnenbild u.ä. darf hierdurch keine Gefahr für Personen ausgehen, insbesondere dürfen die Fluchtwege nicht eingeschränkt werden.

# Für folgende Veranstaltungen wird generell eine Brandwache angeordnet:

- Zunftball (Narrenzunft) (Alkoholkonsum bereits bisher)
- Heimatfest (Dürbheimer Vereine) (> 300 Personen Panikgefahr bereits bisher)
- Halloweenparty (MFD) (Alkoholkonsum bereits bisher)
- Auf Wunsch des Veranstalters.

Dürbheim, den 19.05.2014



